

BADEORDNUNG 2020

ERGÄNZT DURCH SICHERHEITSMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR COVID-19

Werte Badegäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung sowie die Ergänzungen um die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor COVID-19 als Vertragsinhalt.

Generelle Badeordnung

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten geöffnet. Wetter oder technische etc. bedingte eingeschränkte Öffnungszeiten, sind der Badeverwaltung vorbehalten. Des Weiteren kann das Badpersonal bei hervorsehbaren, drohenden, schweren Gewittern, Unwettern etc., die Badegäste zum Verlassen der Anlage auffordern, bzw. das Bad schließen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt den Zutritt weiterer Badegäste untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigenschaft einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, div. Wasserattraktionen, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen, Radabstellflächen etc. erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze, Radabstellflächen etc. zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Entgelte

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Badegast hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel (z. B. Badekabinen) sollten beim Verlassen des Bades zurückgegeben werden.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Kinder unter 8 Jahren müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden und hat diese ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.
- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und

anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen herzustellen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, div. Wasserattraktionen, etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad verwiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.
- (3) Die Becken dürfen nur mit entsprechender Badebekleidung benützt werden. Für Babies ist das Tragen von Schwimmwindeln erforderlich.
- (4) Die Badeanlagen darf nicht von Personen mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (6) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben bzw. entsprechend zu trennen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überletzt werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Das Baden bzw. Begehen des Sulmflusses ist verboten.

2.7. Sprungbereich

- (1) Das Springen ist nur von den vorgesehenen Sprungsockeln beim Sportbecken gestattet. In allen anderen Bereichen der Beckenanlagen herrscht Sprungverbot.
- (2) Springer/innen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

2.8. Benützung von Becken, Wasserattraktionen, Einrichtung etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Wasserattraktionen und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen etc.) sind entsprechend den Benützungsregeln zu benutzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle und andere mitnehmbare Einrichtungen können, soweit vorhanden, gegen entsprechende Benützungsgeld verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonstige, in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden, sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Die Benutzung von Glaswaren ist im gesamten Badegelande bzw. Barfußbereich untersagt. (Ausnahme Restaurantbereich)

2.13. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Stadtgemeinde Leibnitz
- (2) Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Aufsichtspersonals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

3. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor COVID 19

- (1) Die Höchstgrenze der Personen, die sich gleichzeitig am Gelände des „Städtischen Bades“ aufhalten dürfen, liegt bei 1400 Personen.
- (2) Im Sportbecken dürfen sich maximal 90 Personen gleichzeitig im Wasser aufhalten.
- (3) Im Erlebnissecken dürfen sich maximal 120 Personen gleichzeitig im Wasser aufhalten.
- (4) Vor den Ein- und Ausgängen, dem Kartenverkaufsbereich und anderen Verkaufsstellen im und vor dem Badeareal ist eine Distanz von mindestens einem Meter zu anderen Gästen zu halten.
- (5) In Innenräumen gilt zusätzlich die Mund-Nasen-Schutzmasken-Pflicht.
- (6) In den Umkleiden ist ebenfalls ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- (7) Vor den Rutschen sind Abstandsmarkierungen angebracht.
- (8) Das Benützungsintervall von mindestens 30 Sekunden ist beim Rutschen bzw. an den Sprunganlagen einzuhalten.
- (9) Eine etwaig Änderung der Personenanzahl und anderer Schutzmaßnahmen kann vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen geschehen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Helmut Leitenberger eh.